

GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 12
Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 20.03.2015

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein am

Freitag, dem 20. März 2015
um 17:00 Uhr im Gemeindeamt Frauenstein.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Angelobung der Ersatzmitglieder des Gemeinderates

Gemäß § 21 Abs. 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998, in der gültigen Fassung, sind so viele Ersatzmitglieder anzugeloben, wie die einzelnen Gemeinderatsparteien Mitglieder im Gemeinderat haben. Die Angelobung erfolgt durch den Vorsitzenden, Herrn Abg.z.NR Bürgermeister Harald Jannach. Mit der Angelobung beginnt das Amt des Ersatz-Mitgliedes des Gemeinderates.

Vorgang:

Angelobung durch Bürgermeister, mit anschließender Anfertigung der Angelobungsniederschrift und Unterfertigung durch alle Ersatz-Mitglieder des Gemeinderats.

Folgende Ersatzmitglieder sind nicht erschienen und sind daher noch nicht angelobt: Deutsch Gottfried, Leitner Andreas, Bierbaumer Gerald, Brandstätter Herbert, Pekol Reinhold und Marschnig Daniel.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Wahl der Vizebürgermeister und sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie Ersatzmitglieder nach dem Verhältniswahlrecht aufgrund von Wahlvorschlägen

Die Wahl der Vizebürgermeister und der sonstigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeindevorstandes hat in der gemäß § 21 Abs. 1 K-AGO einberufenen Sitzung des neu gewählten Gemeinderates zu erfolgen.

Der Gemeinderat ist gemäß § 38 K-AGO beschlussfähig (zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates).

I. Zusammensetzung des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister und zwei Vizebürgermeistern und in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern auch aus weiteren Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt in Gemeinden

mit 23 Mitgliedern des Gemeinderates **6 Mitglieder.**

Der Bürgermeister Abg.z.NR Harald Jannach ist in die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes einzurechnen (§ 24 Abs. 1 K-AGO).

II. Wahl der Vizebürgermeister und sonstigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeindevorstandes

Der Vorsitzende

Gemäß § 22 Abs. 1 K-AGO besteht der Gemeindevorstand aus 6 Mitgliedern.

Gemäß § 24 Abs. 1 der K-AGO entfallen:

	Liste 1	Liste 2	Liste 3
1/1	1 1.229	2 723	6314
1/2	3 614 1/2	5361 1/2	157
1/3	4 409 2/3 180 3/4	104 2/3
1/4 307 1/4		

- auf die Gemeinderatspartei **Gemeindliste Frauenstein – Harald Jannach**; 3 Mitglieder des Gemeindevorstandes.
- auf die Gemeinderatspartei **SPÖ**; 2 Mitglieder des Gemeindevorstandes.
- auf die Gemeinderatspartei **Gemeinsam für Frauenstein**; 1 Mitglied des Gemeindevorstandes.

Hierfür liegen die notwendigen Wahlvorschläge der jeweils vorschlagsberechtigten Gemeinderatsfraktionen, versehen mit den notwendigen Unterschriften vor.

Erklärung des Vorsitzenden:

Folgende Mitglieder des Gemeinderates werden gemäß § 24 Abs. 2 der K-AGO und aufgrund der Wahlvorschläge als Vizebürgermeister, sonstige Mitglieder des Gemeindevorstandes und Ersatzmitglieder für gewählt erklärt:

zum 1. Vizebürgermeister: Herbert Pichlmaier; **Gemeindliste Frauenstein – Liste Harald Jannach**
Ersatzmitglied: Isabella Kerth

zum 2. Vizebürgermeister: Harald Ache; **SPÖ**
Ersatzmitglied: Sieglinde Salbrechte

zum sonstigen Mitglied des Gemeindevorstandes:
Klaus Ertl; **Gemeindeliste Frauenstein – Liste Harald Jannach**
Ersatzmitglied: Ing. Konrad Petautschnig

zum sonstigen Mitglied des Gemeindevorstandes:
Harald Jannach; **Gemeindeliste Frauenstein – Liste Harald Jannach**
Ersatzmitglied bei Verhinderung an der Sitzungsteilnahme nach § 68 Abs. 1 erster Satz
der K-AGO: Johann Fleischhacker

zum sonstigen Mitglied des Gemeindevorstandes:
Ing. Johann Anderwald; **SPÖ**
Ersatzmitglied: Franz Bergmeister

zum sonstigen Mitglied des Gemeindevorstandes:
Andreas Schlintl; **Liste Gemeinsam für Frauenstein**
Ersatzmitglied: Monika Kohlweg

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Angelobung der Vizebürgermeister durch die Bezirkshauptfrau Mag. Dr. Claudia Egger-Grillitsch

Die Vizebürgermeister legen sodann vor dem Gemeinderat in die Hand der Bezirkshauptfrau Mag. Dr. Claudia Egger-Grillitsch das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Angelobung der sonstigen Gemeindevorstandsmitglieder sowie der Ersatzmitglieder durch den Bürgermeister

Die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Ersatzmitglieder legen sodann vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters Herrn Abg.z.NR Harald Jannach das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

anschließend:

Anfertigung der Angelobungsniederschrift und Unterfertigung durch die Bezirkshauptfrau, durch den Vorsitzenden und durch alle sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ersatzmitglieder.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Bildung und Wahl der Ausschüsse

a) Festlegung der Anzahl der Ausschüsse und der Mitglieder

Pflichtausschüsse

- Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung

Weitere Ausschüsse:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat folgende Ausschüsse und die Anzahl der Mitglieder zu bilden bzw. festzulegen:

- Ausschuss für Finanzen und Bau „Finanz- und Bauausschuss“ mit 7 Mitgliedern
- Ausschuss für Straßen „Straßen- und Verkehrsausschuss“ mit 9 Mitgliedern
- Ausschuss für Soziales und Umwelt „Sozial- und Umweltausschuss“ mit 7 Mitgliedern

- Pflichtausschuss: Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung „Kassenkontrollausschuss“ mit 7 Mitgliedern

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat gemäß § 26 Abs. 1 der K-AGO mit 23 gegen 0 Stimmen die Bildung eines Pflichtausschusses sowie drei (3) weiteren Ausschüssen und die Anzahl der Mitglieder wie vorangeführt.

b) Festsetzung des Wirkungsbereiches der einzelnen Ausschüsse

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Wirkungsbereich der Ausschüsse wie folgt festzulegen:

- Ausschuss für Finanzen und Bau „Finanz- und Bauausschuss“,
Finanzen, Wirtschaftsförderung, Schulen und Schülernachmittagsbetreuung, Kleinkinderbetreuung und Kindergarten, Hoch- und Tiefbau (ausgenommen Straßen und Brücken), Raumordnung, Flächenwidmungen; ausgenommen sind alle Personalangelegenheiten und Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung. Die Aufzählung ist taxativ.

- Ausschuss für Straßen „Straßen- und Verkehrsausschuss“

Straßenneubau und Brückenbau, Rad- und Gehwege, Straßenvermessung, Straßen- und Brückeninstandhaltung, Straßenwinterdienst und Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung; ausgenommen sind alle Angelegenheiten der Straßenbehörde, alle Personalangelegenheiten und alle Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung. Die Aufzählung ist taxativ.

- Ausschuss für Soziales und Umwelt „Sozial- und Umweltausschuss“
Soziales, Familie, Kinderspielplätze, Schülertransporte, Vereine, Kultur, Tourismus und Umwelt

- Pflichtausschuss: Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung „Kassenkontrollausschuss“
Kontrolle der Gebarung des Haushaltes und des Kassawesens

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat gemäß § 26 Abs. 1 der K-AGO mit 23 gegen 0 Stimmen für alle Ausschüsse den jeweiligen Wirkungsbereich wie vorangeführt.

c) **Ermittlung nach dem Verhältniswahlrecht, für wie viele Ausschüsse den einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf Einbringung eines Wahlvorschlages für die Obfrau/Obmann zusteht**

	Liste 1	Liste 2	Liste 3
1/1	1 1.229	2 723	314 Pflichtausschuss
1/2	3 614 1/2361 1/2	157

Ermittlung und Aufteilung nach dem Wahlergebnis

Gemeindeliste Frauenstein – Liste Harald Jannach	2	Ausschüsse
SPÖ	1	Ausschüsse
Gemeinsam für Frauenstein		Pflichtausschuss = Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat gemäß § 26 Abs. 1 der K-AGO mit 23 gegen 0 Stimmen folgende Ausschüsse:

Name des Ausschusses

Finanz- und Bauausschuss
Straßen- und Verkehrsausschuss
Sozial- und Umweltausschuss
Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Pflichtausschuss)

d) **Zuweisung der Ausschüsse an die Gemeinderatsparteien**

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat die Ausschüsse wie folgt zuzuweisen:

Finanz- und Bauausschuss an die Gemeindeliste Frauenstein – Liste Harald Jannach
Straßen- und Verkehrsausschuss an die SPÖ
Sozial- und Umweltausschuss an die Gemeindeliste Frauenstein – Liste Harald Jannach
Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Pflichtausschuss) an die Liste Gemeinsam für Frauenstein

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat die vorangeführte Zuweisung der Ausschüsse an die Gemeinderatsfraktionen.

e) Wahl der Obfrauen/Obmänner und der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse

Die entsprechenden Wahlvorschläge liegen vor. Aufgrund dieser Wahlvorschläge erklärt der Vorsitzende, Abg.z.NR Herr Bürgermeister Harald Jannach folgende Obfrauen/Obmänner bzw. Mitglieder als gewählt:

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung

Obmann: Raimund Meierhofer, **Liste Gemeinsam für Frauenstein**
Mitglieder: Sonja Nott, Gemeindefrauenliste Frauenstein-Liste Harald Jannach
Bernhard Nott, Gemeindefrauenliste Frauenstein-Liste Harald Jannach
Walter Ertl, Gemeindefrauenliste Frauenstein-Liste Harald Jannach
Angela Pugganig, Gemeindefrauenliste Frauenstein-Liste Harald Jannach
Waltraud Lepuschitz, SPÖ
Ing. Alois Sallinger, SPÖ

Finanz- und Bauausschuss

Obmann: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier, **Gemeindefrauenliste Frauenstein – Liste Harald Jannach**
Mitglieder: Ing. Konrad Petautschnig, Gemeindefrauenliste Frauenstein-Liste Harald Jannach
Angela Pugganig, Gemeindefrauenliste Frauenstein-Liste Harald Jannach
Isabella Kerth, Gemeindefrauenliste Frauenstein-Liste Harald Jannach Berger
Sieglinde Salbrechter, SPÖ
Waltraud Lepuschitz, SPÖ
Andreas Schlintl, Liste Gemeinsam für Frauenstein

Sozial- und Umweltausschuss

Obmann: Isabella Kerth, **Gemeindefrauenliste Frauenstein – Liste Harald Jannach**
Mitglieder: Bernhard Nott, Gemeindefrauenliste Frauenstein-Liste Harald Jannach
Johann Fleischhacker, Gemeindefrauenliste Frauenstein-Liste Harald Jannach
Wolfgang Felsberger, Gemeindefrauenliste Frauenstein-Liste Harald Jannach
Franz Bergmeister, SPÖ
Wolfgang Puschnig, SPÖ
Monika Kohlweg, Liste Gemeinsam für Frauenstein

Straßen- und Verkehrsausschuss

Obmann: 2.Vbgm. Harald Ache, **SPÖ**

Mitglieder: Ing. Konrad Petautschnig, Gemeindevorstand Frauenstein-Liste Harald Jannach
Johann Fleischhacker, Gemeindevorstand Frauenstein-Liste Harald Jannach
Walter Ertl, Gemeindevorstand Frauenstein-Liste Harald Jannach
Günther Egger, Gemeindevorstand Frauenstein-Liste Harald Jannach
Harald Schöffmann, Gemeindevorstand Frauenstein-Liste Harald Jannach
Franz Bergmeister, SPÖ
Wolfgang Puschnig, SPÖ
Raimund Meierhofer, Liste Gemeinsam für Frauenstein

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Verordnung über die Aufgabenteilung an Mitglieder des Gemeindevorstandes (Referate)

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 5 und 7 K-AGO auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister wie folgt aufzuteilen bzw. folgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters der Gemeinde Frauenstein des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister aufgeteilt werden

Aufgrund des § 69 Abs. 5 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf die/den Bürgermeister und die Vizebürgermeister wie folgt aufgeteilt:

Referat I: Bürgermeister

Alle Aufgaben als „Behörde“ und der Hoheitsverwaltung, Aufgaben und Sachbereich der Personalangelegenheiten, alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

Referat II: 1. Vizebürgermeister (Herbert Pichlmaier)

Die Aufgaben und Sachbereich:

Finanzen, Wirtschaftsförderung, Schulen und Schülernachmittagsbetreuung, Kleinkinderbetreuung und Kindergarten, Hoch- und Tiefbau (ausgenommen Straßen und Brücken), Raumordnung, Flächenwidmungen; ausgenommen sind alle Personalangelegenheiten dieser Sachbereiche. Die Aufzählung ist taxativ.

Referat III: 2. Vizebürgermeister (Harald Ache)

Die Aufgaben und Sachbereich:

Straßenneubau und Brückenbau, Rad- und Gehwege, Straßenvermessung, Straßen- und Brückeninstandhaltung, Straßenwinterdienst und Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung; ausgenommen sind alle Angelegenheiten der Straßenbehörde und alle Personalangelegenheiten. Die Aufzählung ist taxativ.

§ 2

Jedenfalls fallen alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfalle wie folgt zu vertreten:

Der Bürgermeister vertritt das Referat II und III.

§ 4

1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist.

2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 30.3.2009. Zahl: 004-1/2009, i.d.g.F. außer Kraft.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die vorangeführte Verordnung.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Bestellung von Mitgliedern von Kommissionen, Verbänden, Gremien usw.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat:

a) Grundverkehrskommission

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Besetzung der Grundverkehrskommission wie folgt:

- 1) zum Mitglied: Johann Fleischhacker, Gemeindefraktion Frauenstein
- 2) zum Ersatzmitglied: Andreas Schlintl, Liste Gemeinsam für Frauenstein

b) Ortsbildpflegekommission

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Besetzung der Ortsbildpflegekommission wie folgt:

- 1) Mitglied: Waltraud Lepuschitz, SPÖ
- 2) zum Ersatzmitglied: Kohlweg Monika, Gemeinsam für Frauenstein

c) Reinhaltverband St. Veit/Glan

Aufgrund des Antrages des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Besetzung im Reinhaltverband wie folgt (je Gemeinderatsfraktion ein Mitglied):

Mitglied: Bürgermeister Abg.z.NR Harald Jannach
Mitglied: Ing. Johann Anderwald SPÖ
Mitglied: Raimund Meierhofer, Liste Gemeinsam für Frauenstein

d) Personalkommission

Die Personalkommission ist nach § 32 des Kärntner Gemeindepersonalvertretungsgesetzes K-GPVG, LGBl.Nr. 40/1983, i. d.g.F., zu bestellen. Sie besteht aus mind. 6 Mitgliedern, höchstens 12 Mitgliedern. Der Vertrauenspersonenausschuss hat die Anzahl der Mitglieder der Personalkommission mit sechs (6) festgelegt. Die Hälfte davon wird vom Vertrauenspersonenausschuss (Personalvertreter) der Bedienstetenversammlung vorgeschlagen, die weitere Hälfte vom Gemeinderat. Weiteres Mitglied ist der Bürgermeister als Vorsitzender. Die Bestellung der Vertreter der Gemeinde erfolgt auf die Dauer der Funktionsperiode.

Die Bestellung hat in der Weise zu erfolgen, dass die im Gemeinderat vertretenen Gemeinderatsparteien bzw. Wählergruppen im Verhältnis der jeweils für sie bei der letzten Wahl abgegebenen Stimmen vertreten sind. Für die vom Gemeinderat aus seiner Mitte und für die vom zuständigen Organ der Personalvertretung zu bestellenden Mitglieder ist in gleicher Weise je ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Letzte Bestellung des Vertrauenspersonenausschusses für die Personalkommission von Seite der Bediensteten:

Frau Fleischhacker Walburga/Ersatz Wieser Albert (Bereich Gemeindeverwaltung),
Frau Auswarth Daniela/Ersatz: Frießer Irmgard (Bereich Kindergarten Frauenstein),
Herr Dabernig Günter/Ersatz: Puschnig Wolfgang (Bereich Bauhof).

Bemerkung des Amtes: Da alle Fraktionen des Gemeinderates in der Personalkommission aber entsprechend dem Verhältniswahlrecht vertreten sein müssen, müsste die Personalkommission aus mind. 12 Mitgliedern bestehen (6 davon besetzt der Gemeinderat – erst für das 6. Mitglied ist die Liste Gemeinsam für Frauenstein vorschlagsberechtigt). Es ergibt sich daher die Frage, ob das 2. der Gemeindeliste Frauenstein – Liste Harald Jannach zustehende Mitglied, der Liste „Gemeinsam für Frauenstein“ zugeordnet wird. Dies ist jedoch nur bei Zustimmung der Gemeindeliste Frauenstein – Liste Harald Jannach möglich. Die Personalkommission ist Vermittler zwischen Dienstgeber und Personalvertretung (wurde bisher noch nicht benötigt).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 23 gegen 0 Stimmen die Entsendung folgender Mitglieder des Gemeinderates in die Personalkommission:

Gemeindeliste Frauenstein – Liste Harald Jannach: Herr Herbert Pichlmaier
(nicht Bürgermeister, da dieser der Vorsitzende der Personalkommission von Gesetzes wegen ist)

SPÖ:

Herr Harald Ache

Gemeinsam für Frauenstein:

Herr Andreas Schlintl

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Verordnung über die Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgende

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein , vom 20.3.2015 Zahl: 004-2/2015, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird

Gemäß § 29 Abs. 2 bis 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 wird verordnet:

§ 1

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinde Frauenstein gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für den Tag, an dem sie an einer Sitzung teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates an einem Sitzungstag in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Tag mit 1,2233 % des monatlichen Bezuges eines Nationalrats-abgeordneten festgesetzt.

§ 3

Sitzungsgeld für Ausschussobmänner

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt für jene Ausschusssitzungen, bei denen sie den Vorsitz führen, das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn sie mehrere Obfrau/Obmannfunktionen ausüben.

§ 4

Bezug für Mitglieder des Gemeindevorstandes

(1) Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, die mit Aufgaben gemäß § 69 Abs. 4, 5 oder 6 K-AGO betraut wurden, gebührt - ausgenommen dem Bürgermeister - ein monatlicher Bezug.

(2) Der Bezug beträgt für jedes Mitglied, das mit Aufgaben im Sinne des Abs. 1 betraut wurde 10,8000% des monatlichen Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 30.3.2009, Zahl: 004-2/2009 außer Kraft.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Genehmigung der letzten Niederschrift vom 19.2.2015 gemäß § 45 Abs. 5 der AGO

Die Niederschrift wurde allen Mitgliedern des Gemeinderates vorgelegt. Protokollzeugen waren GRM Sieglinde Salbrechter und GRM Bernhard Nott. Die Niederschrift wurde allen Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.

Die Niederschrift ist auf Seite 9, unter Punkt c) wie folgt zu berichtigen:
...in der 3. Zeile „ in der Sitzung am 11.2.2015“ und nicht: ..am 11.2.2105.

Die Niederschrift wurde von den Protokollzeugen unterfertigt.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

„Ehrung Alt-Bürgermeister Karl Berger – Ernennung zum Ehrenbürger der Gemeinde Frauenstein gemäß § 16 Abs. 1 K-AGO“

Dringlichkeitsantrag des Vorsitzenden:

Der Vorsitzende stellt den dringenden Antrag an den Gemeinderat, die Tagesordnung um den Punkt „Ehrung Alt-Bürgermeister Karl Berger – Ernennung zum Ehrenbürger der Gemeinde Frauenstein gemäß § 16 Abs. 1 K-AGO“ zu erweitern.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig auf die Tagesordnung gesetzt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Alt-Bürgermeister Karl Berger für seine 32-jährige Tätigkeit als Bürgermeister der Gemeinde Frauenstein und für seine Verdienste um die Gemeinde Frauenstein gemäß § 16 Abs. 1 der K-AGO zum

„Ehrenbürger der Gemeinde Frauenstein“

zu ernennen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen und ernennt den Alt-Bürgermeister Karl Berger für seine 32-jährige Tätigkeit als Bürgermeister der Gemeinde und für seine Verdienste um die Gemeinde Frauenstein zum

„Ehrenbürger der Gemeinde Frauenstein“